

Ein solcher wichtiger Ansatzpunkt für die rechtliche Regelung ist die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Bürger und Betriebe in den Versorgungsbeziehungen. Ausgehend von den gesellschaftlichen Versorgungsaufgaben der sozialistischen Betriebe, konnte das ZGB nicht von einer formellen Gleichstellung der Betriebe und der Bürger in den Versorgungsbeziehungen bestimmt werden. Eine formelle Gleichstellung der Partner war für das bürgerliche Zivilrecht notwendig, um den Grundsätzen des Warenaustauschs und der Privatautonomie der Warenbesitzer zu entsprechen. Die differenzierte Gestaltung der Rechtsstellung von Betrieben und Bürgern im Versorgungsprozeß, wie sie in der Begründung von Versorgungspflichten als Rechtspflichten für die Betriebe (u. a. §§ 10, 12, 133, 134, 163 ZGB), in der höheren Verantwortung der Betriebe für die Ausnutzung aller in den sozialistischen Produktionsverhältnissen begründeten Möglichkeiten zur Erfüllung von zivilrechtlichen Pflichten (§§ 71 Abs. 3, 334 ZGB) und in der Verpflichtung der Betriebe zur Unterstützung der Bürger bei der Geltendmachung ihrer Rechte (§§ 158, 168 ZGB) zum Ausdruck kommen, ist dagegen die Konsequenz der Konzeption des sozialistischen Zivilrechts. Sie beruht darauf, daß das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln von den sozialistischen Betrieben genutzt und bewirtschaftet wird, daß also von ihrer Tätigkeit das Versorgungsniveau bestimmt wird.

Der Bürger ist gemäß §§ 6 und 8 ZGB zur eigenverantwortlichen Begründung und inhaltlichen Gestaltung zivilrechtlicher Beziehungen berechtigt, um seine materiellen und kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen. Er kann jedoch bei schlechter Arbeitsweise einzelner Betriebe nur begrenzt auf andere Betriebe ausweichen, um die notwendigen Versorgungsbeziehungen eingehen zu können. Daher sind geeignete Schutzrechte für den Bürger erforderlich, wie z. B. das Verbot des vertraglichen Ausschlusses oder der Einschränkung der Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen (§§ 45 Abs. 4, 148 Abs. 3 ZGB), die Festlegung, daß Betriebe die Vertragsbeziehungen mit den Bürgern nicht durch eigene Leistungs-, Geschäfts-, Nutzungs- und Zahlungsbedingungen ausgestalten dürfen (§ 46 ZGB), oder die Zusicherung der Hilfe der Gerichte oder anderer zuständiger staatlicher Organe, wenn Rechte der Bürger verletzt oder gefährdet werden oder Unklarheiten über Rechtsverhältnisse bestehen (§ 16 ZGB).

Gleichzeitig bedarf es konkreter Mitwirkungsrechte der Bürger und ihrer Interessenvertretungen, um nach Möglichkeit Interessenkonflikten zwischen Betrieben und Bürgern dadurch vorzubeugen, daß Bürger an der Lösung der Versorgungsaufgaben der Betriebe aktiver teilnehmen. Mietergemeinschaften (§§ 114 ff. ZGB), Kundenbeiräte (§§ 135, 163 Abs. 2 ZGB) und Kundenbücher (§§ 136, 163 Abs. 3 ZGB) sind solche Formen, die das generell in § 9 ZGB statuierte Mitwirkungsrecht der Bürger und die Pflicht der staatlichen Organe und Versorgungsbetriebe zur Schaffung der entsprechenden Organisationsformen für die Einbeziehung der Bevölkerung präzisieren.^{/26/}

Die Wahrnehmung der den Bürgern vom ZGB zugesicherten Rechte entspricht den Interessen und Zielen der sozialistischen Gesellschaft. Der einzelne Bürger ist als Mitglied der sozialistischen Gesellschaft und im

M. Posch, „Allgemeine Bedingungen und Vertragsformulare im ZGB“, NJ 1975 S. 479 ff.; J. Klinkert, „Die Zivilrechtsstellung des Bürgers, insbesondere seine Rechts- und Handlungsfähigkeit nach dem ZGB“, NJ 1975 S. 505 ff.; J. Göhring, „Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebes für Schadenszufügungen“, NJ 1975 S. 508 ff.

/26/ Vgl. G. Baranowski/B. Kaden/H. Krüger, „Zur Ausgestaltung des Rechts der Bürger und Ihrer Kollektive auf Mitwirkung im ZGB“, NJ 1975 S. 538 ff.

Rahmen ihrer politischen Organisation am sozialistischen Eigentum und an der Machtausübung beteiligt, er ist Produzent und Konsument zugleich.

Das Zusammenwirken des Zivilrechts mit anderen Rechtszweigen bei der Durchsetzung der Hauptaufgabe

Das Zivilrecht ist in besonderem Maße mit der Hauptaufgabe verbunden, weil die von ihm geregelten gesellschaftlichen Beziehungen auf die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger gerichtet sind. Es wirkt damit auf ihre Verwirklichung in der Einheit von Ziel und Weg ein, kann jedoch nicht die Gesamtheit der gesellschaftlichen Beziehungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Hauptaufgabe erfassen. Das ist nur dem sozialistischen Recht insgesamt möglich.

Die Verflechtung des Zivilrechts mit anderen Rechtszweigen wird insbesondere daran deutlich, daß die volkswirtschaftlichen Voraussetzungen für ein hohes Versorgungsniveau vor allem vom Staats-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht beeinflusst werden.^{/27/} Diese Rechtszweige wirken unmittelbar auf das Niveau der staatlichen Leitung und Planung der Volkswirtschaft, auf die Organisation der Wirtschaftsbeziehungen und die Entfaltung der Masseninitiative zur Steigerung der Arbeitsproduktivität ein. Sie gestalten maßgeblich die volkswirtschaftlichen Bedingungen, die die immer bessere Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse und damit die Realisierung der im ZGB verankerten Rechte und Pflichten in den Versorgungsbeziehungen gewährleisten.

An diese Zusammenhänge knüpft das ZGB unmittelbar an. In den §§ 5, 6, 10 und 12 wird die inhaltliche Bestimmung der Rechte und Pflichten in zivilrechtlichen Beziehungen von den gesellschaftlichen Verhältnissen abgeleitet, die auf der politischen Macht der Arbeiterklasse, dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln und der Leitung und Planung der sozialistischen Volkswirtschaft durch den sozialistischen Staat beruhen. Die staatlichen Organe und die Betriebe werden verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Pläne die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, um die Versorgung der Bürger mit Wohnraum, Konsumgütern und Dienstleistungen, das kulturelle Leben sowie die Möglichkeiten für Erholung und Gestaltung der Freizeit zu verbessern. Das ZGB begründet damit unmittelbare Rechtspflichten der staatlichen Organe und Betriebe in ihren wechselseitigen Beziehungen.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 ZGB bestimmt ausdrücklich: „Die Entscheidungen der staatlichen Organe bilden die Grundlage für die Tätigkeit der Betriebe und die Versorgung der Bürger.“ Je nach dem Gegenstand der von solchen Entscheidungen betroffenen gesellschaftlichen Beziehungen können sie verwaltungsrechtlicher oder wirtschaftsrechtlicher Natur sein. Die Gestaltung der zivilrechtlichen Beziehungen der Betriebe zu den Bürgern unterliegt damit auch der staatlichen Leitung und Kontrolle durch die hierfür zuständigen Organe. Ihre Leitungstätigkeit hat künftig einzuschließen, daß die Betriebe ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber den Bürgern gerecht werden.

Zugleich begründen §§ 10 und 12 ZGB aber die Versorgungspflichten der Betriebe nicht nur als Rechtspflichten gegenüber ihren übergeordneten Leitungsorganen oder den örtlichen Staatsorganen, sondern auch unmittelbar als zivilrechtliche Pflichten gegenüber den Bür-

/27/ Vgl. G.-A. Lübchen, „Die Stellung des Zivilgesetzbuchs in der einheitlichen sozialistischen Rechtsordnung der DDR“, NJ 1975 S. 470 ff.